

erstatten, denen dann zusteht, zu Erzielung eines endlichen Übereinkommens die gutfindenden Schritte zu tun und gemeinsam die geeigneten definitiven Schlussnahmen zu fassen.

Art. 5. Jeder der beiden Kontrahenten ist pflichtig, die auf den Uferbau bezüglichen Anordnungen, welche in Gemässheit der Art. 2, 3 und 4 getroffen werden, innert seinem Gebiete zur Vollziehung zu bringen, und insbesondere haben sich die betreffenden baupflichtigen Gemeinden genau dem Inhalt jener Anordnungen zu unterziehen und alle jene Arbeiten auszuführen, welche dadurch vorgeschrieben werden.

Art. 6. Die Kosten bei dem jedesmaligen Augenschein, in soweit dieselben für die beidseitigen Staats-Abgeordneten anlaufen, hat jeder Theil selbst zu bestreiten, die Kosten, welche die Theilnahme der Gemeinde-Ausschüsse veranlasst, werden von den betreffenden Gemeinden getragen.

Art. 7. Da die täglich zunehmende Versumpfung der im Bereiche des Rheinstromes liegenden Güter einzig und allein von der übermässigen und in unzähligen Unregelmässigkeiten abwechselnden Breite seines Flussbettes herrührt, wird zu Folge der am Rheinfluss, unter der Illmündung in einer Reihe von mehreren Jahren durch Techniker gemachten Beobachtungen festgesetzt, dass die unregelmässige Breite des Flusses von der Liechtensteiner Gränze von Ruggell bis an den Schollberg nach und nach im Verhältniss zu den Kräften der beteiligten beidseitigen Gemeinden bis auf eine Breite von 395 Fuss und 3 Linien Schweizermass $/$: 1100 Fuss Wienermass $/$ für die Abstände der Uferbauten, und von 691 Fuss 3 Zoll und 3 Linien Schweizermass $/$: 700 Fuss Wienermass $/$ für die der Binendämme eingeschränkt werden möge.

Art. 8. Diese Einschränkung des Flussbettes soll für die Zukunft nur mittelst Anlegung von Parallel- oder Leitwerken, welche den Fluss nach seinem Lauf und in immer gleicher Entfernung von einander begleiten, oder mittelst Schöpfwerken und Fangsbuhren, welche die Auffassung oder Ablagerung des Geschiebes zum Zwecke haben, bewirkt werden dürfen. Die Anlegung von neuen sogenannten Wuhrköpfen, welche den Fluss von einem Ufer zum andern werfen, und als Hauptursache seiner dermaligen Unregelmässigkeit anzusehen sind, soll von nun an gänzlich unterbleiben, die bestehenden Wuhrköpfe aber sollen nach und nach mittelst Verbindung ihrer schädlichen Spitzen durch neue Parallelwerke, oder in anderem kunstgerechtem Wege in das Regulierungssystem gezogen und sohin unschädlich gemacht werden.

Art. 9. Bei eintretender Nothwendigkeit der Reparierung alter Wuhrköpfe und bis zu ihrer Aufhebung durch das Vorschreiten der neuen Bauwerke wird festgesetzt, dass die Schärfe der Wuhrkopfspitzen nicht wieder, wie sie bestanden hat, sondern in abgerundeter Form hergestellt werden soll.

Art. 10. Um dem Fluss eine möglichst regelmässige Bahn zu verschaffen, sollen bei convexen $/$: d.h. auswärts gebogenen $/$ Ufern sofern nicht deren Zurückziehung nöthig wird, nur Parallel, oder Leitwerke nach der Uferrichtung, und zwar hart derselben entlang, angelegt werden dürfen. Bei concaven Ufern sollen dagegen mit Ausschluss von Wuhrköpfen oder anderem auf das jenseitige Ufer zielenden Werke, alle Wasserbauten, welche die Wasserbaukunst lehrt, angewendet werden dürfen, jedoch sollen diese Bauten die für den Flussablauf vorbehaltenen Breite von 395 Fuss 3 Linien Schweizermass $/$: 400 Fuss Wienermass $/$ an keiner Stelle überschreiten. Die Richtung der Binnendämme soll möglichst der Richtung der Uferbauten nachfolgen.